Synopse zur Dokumentation der Hinweise zur FFH-Managementplanung
FFH-Gebiet 158 – Groß Schauener Seenkette

Stand: 17.02.2021

Stellung-nahme, lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
1	19.1.2021 (telefonischer Kontakt)	Kap. 2.2.1	Ich bin nur bereit, die Maßnahmen bei angemessener Entschädigung mitzutragen	1. keine Änderung im Plan 2. Im Kap. 2.6 wird auf diesen Umstand bereits hingewiesen: „Nutzer sind zu einer Nutzungsumstellung bereit, wenn entsprechende Verluste ausgeglichen werden“
2	09.02.2021	Karte 3	Die Bewertung des Erhaltungszustands der Rotbauchunke erfolgt im Textentwurf zum Managementplan für drei untersuchte Gewässer (Bombbomb 001 – 003) mit „B“. In Karte 3 wird der Erhaltungsgrad dagegen mit „C“ angegeben. Diese Angaben sollten überprüft werden.	1. Änderung der Erhaltungsgrade im Text von B auf C und entsprechende Anpassungen im Text. 2. Die Karte 3 des MP ist korrekt. Im Textteil wurde noch eine veraltete Version verwendet, die nun angepasst wurde.
		Kap. 1.6.3.2.2	Das Nachweisdatum 29.04.2010 wird im Managementplanentwurf (S. 53) der Naturwacht zugeschrieben. Er stammt jedoch von mir und wurde von mir der Naturwacht mitgeteilt.	1. Die Fundangabe wird ergänzt durch“ „Nachweis U. Simmat“, ebenso wie die aktuelleren Funde (s. Tab 8 und Neufassung Kap. 1.6.3.2.2) 2. Die Datenquelle „Naturwacht“ bezieht sich auf eine Zusammenstellung verschiedener Nachweis aus verschiedenen Quellen. Im Plan werden einzelne Kartierer / Datenmelder i.d.R. nicht namentlich genannt (betrifft auch die eigenen Daten der Planungsbüros). Trotzdem kann hier der Hinweis aufgenommen werden.
		Kap. 1.6.3.2.2	Die Einschätzung der Autoren, dass das Schutzgebiet für den Erhalt der Rotbauchunke aufgrund der vermutlich geringen Populationsgröße von eher geringer Bedeutung ist, kann ich nicht teilen. Es handelt sich um eine kleine und isolierte Population, mit deren Verschwinden erneut ein weißer Fleck auf der Verbreitungskarte entsteht. Da aufgrund der Entfernung der nächsten Population eine Wiederbesiedlung ausgeschlossen werden kann, wäre der Verlust dauerhaft.	1. Der folgende Satz wird gestrichen: „Aufgrund der vermutlich geringen Populationsgröße in den potenziellen Habitatgewässern ist von einer eher geringen Bedeutung des Schutzgebietes für den Erhalt der Art auszugehen.“ 2. Der Satz ist an dieser Stelle unnötig und kann zu falschen Schlussfolgerungen führen.
		Karte 4	Die in Karte 4 vorgeschlagenen Maßnahmen (W59 und W83) und die dort dargestellte Dringlichkeit sind zielführend, sie sollten in der Anzahl der Maßnahmen jedoch deutlich ausgeweitet werden.	1. keine Änderung im Plan. 2. Die Maßnahme wird schon über die Habitatflächen hinaus vorgeschlagen (0174 und 0151_001). Außerdem wird vorgeschlagen, ein flächendeckendes Monitoring

Stellung-nahme, lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				der Art durchzuführen. In der Folge sollte dann die Maßnahmenkulisse erweitert werden. Nach den Vorgaben der Managementplanung besteht dieser Handlungsbedarf aktuell nicht.
		Kap. 2.3.2.1	Ggf. können die Maßnahmen um kontrollierte Beweidung mit Wasserbüffeln ergänzt werden, da Wasserbüffel zugewachsene Kleingewässer kostengünstig revitalisieren können und Wasserbüffel vor Ort vorhanden sind. Sachgerecht eingesetzt können Wasserbüffel Amphibienpopulationen sehr positiv beeinflussen.	1. Es wird der Satz ergänzt: „Zur Erhaltung günstiger Habitateigenschaften könnte auch eine kontrollierte Beweidung mit Wasserbüffeln beitragen. Wasserbüffel können zugewachsene Kleingewässer kostengünstig revitalisieren. Sachgerecht eingesetzt können Wasserbüffel Amphibienpopulationen sehr positiv beeinflussen. (vgl. SIMMAT 2013, ZAHN & HERZOG 2015)“ 2. Der Hinweis ist korrekt.
		Kap. 1.4	Die Darstellung des EU-Life-Projekts Binnensalzstellen (Abb. 8) sollte einer genauen Prüfung unterzogen werden. So haben am Südufer des Schaplowsees und am Ostufer des Großen Selchower Sees keine Maßnahmen stattgefunden. Möglichweise wurden hier die ursprünglich geplanten Maßnahmen dargestellt. Tatsächlich hatten sich von dieser Planung aber Änderungen ergeben.	1. Die Beschreibung des Projektes wurde angepasst. 2. Der Hinweis ist korrekt.
		Kap. 1.4	Der Vollständigkeit halber sollten die im FFH-Gebiet enthaltenen NNE-Flächen (Größenordnung ca. 250 ha), die sich im Verwaltungsbereich der Bundesforst befinden, erwähnt werden und nicht nur der alte Wochowsee, der sich im Eigentum der Sielmann Stiftung befindet. Immerhin werden für diese Flächen, die östlich vom alten Wochowsee liegen, Maßnahmen vorgeschlagen. Gleichzeitig sind die Verwalter verpflichtet, für ihre Flächen konkrete Leitbilder nach einschlägigen Kriterien mit dem Bundesamt für Naturschutz abzustimmen und umzusetzen. Diese Planungen sollten, sofern nicht schon geschehen, dringend harmonisiert werden.	1. Am Ende von Kap. 1.4 wurde ein Abschnitt über die NNE-Flächen eingefügt. 2. Die NNE-Flächen der Bundesforst und Sielmann-Stiftung sind grundsätzlich bekannt. Der Naturparkverwaltung liegt jedoch leider keine flächenscharfe Übersicht aller NNE-Flächen vor. Die Bundesforst lehnt eine Veröffentlichung ab. Insofern kann die Flächenkulisse nicht benannt werden. Eine Absprache mit den Flächenmanagern der Bundesforst und der Sielmann-Stiftung hat jedoch stattgefunden.
		Einleitung	Managementpläne für Natura-2000 Gebiete orientieren sich im Wesentlichen an den wertgebenden Arten und Lebensräumen, die in den Standarddatenbögen oder ähnlichem genannt werden. Sie können daher lediglich zu einem eingeschränkten Spektrum naturschutzfachlich wichtiger Faktoren Aussagen treffen. Es besteht das Risiko, dass Managementpläne als umfassende und	1. keine Änderung im Plan. 2. Das Einleitungskapitel wurde landesweit für alle Managementpläne vorgegeben, insofern ist eine Änderung nicht möglich. In den zuständigen Behörden ist dies aber natürlich bekannt bzw. geht aus dem Plan auch hervor, dass dieser sich speziell nur auf die Schutzgüter nach FFH-RL bezieht.

Stellung-nahme, lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			abschließende Planungsinstrumente für das in Frage stehende FFH-Gebiet interpretiert werden. Daraus resultiert die Gefahr, dass Maßnahmen zum Schutz weiterer Arten oder Lebensräume aus dem Focus rücken. Es wäre daher ein Hinweis, z.B. in der Einleitung, wünschenswert, dass neben den im Managementplan genannten Maßnahmen zum Erhalt von Arten und Lebensräumen andere nicht genannte Naturschutzziele bedeutsam sein können.	
		-	Ich finde es schade, dass die Planung zu größeren Teilen auf alten Kartierungsdaten basiert. Aktuellere Daten hätten sicher ein anderes Bild ergeben. Mir ist aber auch klar, dass das Aufgabenvolumen nicht von den Bearbeitern eines Managementplans festgelegt wird.	1. keine Änderung im Plan. 2. Der vorliegende Plan basiert auf Kartierdaten aus dem Jahr 2018, vereinzelt auch auf geringfügig älteren Daten Dritter. Lediglich für einzelne Arten waren die Daten deutlich älter. Somit ist die Datenlage recht aktuell. Sicherlich wäre in mancher Hinsicht die Beauftragung einer detaillierteren Kartierung (z.B. mehr Untersuchungsflächen oder aktuelle Aufnahme) positiv gewesen.
3	9.2.2021	Kap.2.2.2	Es werden der Karpfen (bzw. Fischbestand) und die fischereiliche Nutzung als Hauptgründe für die aktuelle Trübung des Gewässers beschrieben Gewässer unterliegen einer Vielzahl von Umwelteinflüssen. Der Zustand kann nicht an einem Faktor festgemacht werden. Andere Annahmen widersprechen jeglichen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder sind schlicht unvollständig Die Minimierung des Karpfenbestandes wird als eine Hauptstellschraube für die Verminderung der Trübung der Seenkette angegeben	1. keine Änderung im Plan. 2.Die trifft nicht zu. In Kap. 1.1., 1.6.2 und 2.2.2 werden ausführlich verschiedene Einflüsse auf die Wasserqualität aufgelistet, diskutiert und mit Maßnahmen beplant. Die Fischerei wird dabei als „wesentliche Nutzung“ aufgeführt aber nicht als wesentlicher Einflussfaktor auf den Gewässerzustand
		Kap. 1.1	Die Groß Schauener Seenkette ist jedoch schon immer ein trübes Gewässer. Seit 1900 (Hübner) wird von äußerst trübem Wasser gesprochen. Zudem waren Wasserpflanzen damals sehr wenig vorhanden.	1. Kap. 1.1 Trophie: Der Satz „…hatten im Referenzzustand einen schwach eutrophen Zustand (Quelle: Seensteckbriefe des LfU).“ Wird wie folgt ergänzt: „Dies entspricht einer Sichttiefe von ca. 1,3 bis 1,8 m. Ähnliche Sichttiefen herrschten offenbar in den 1970er Jahren noch vor (UNB Beeskow, mdl. Mitt. 2020). Hingegen berichtet HÜBNER (1905) davon, dass bei 0,5 m Tiefe der Grund nicht mehr sichtbar war [die limnologisch mit einer Secchi-Scheibe bestimmte Sichttiefe dürfte

Stellung-nahme, lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				aber noch etwas größer gewesen sein] und dass kaum Unterwasserpflanzen auftraten. Andererseits war die Seenkette seinerzeit ein außerordentliches Hecht-Gewässer, was eigentlich auf höhere Sichttiefen hinweist.“ 2. Die entsprechende Aussage im Plan wird ergänzt.
		-	Somit kann der extensive Besatz mit Karpfen für diesen Faktor nicht verantwortlich sein, das Wasser war schon vorher trüb	1. keine Änderung im Plan. 2. dieser Beweis lässt sich so nicht führen, da auch durch HÜBNER bereits Karpfenbesatz stattfand (S. 65). Unabhängig davon muss der Managementplan nach heutigen Möglichkeiten suchen, den Zustand zu verbessern (Ziel-Trophiezustand siehe Festlegung des LfU, vgl. dazu Kap.1.1)
		Kap. 1.1	Im Entwurf werden mehrere Faktoren die einen bedeutenden Nährstoffeintrag in die Seenkette bedeuten nicht erwähnt: Zu DDR-Zeiten gab es sieben Entenmastplätze und Nutriafarmen n der Seenkette, von einem Nährstoffeintrag ist auszugehen	1. Der Hinweis in Kap. 1.1 auf die Karpfenmast zu DDR-Zeiten wird wie folgt ergänzt: „Außerdem gab es sieben Entenmastplätze und Nutriafarmen (FISCHEREI KÖLLNITZ, in lit. 2021).“ 2. Der Hinweis wird gerne übernommen. Konsequenzen auf die Maßnahmenplanung ergeben sich dadurch nicht.
		Kap. 1.1	Der See ist durchgängig sehr flach. Eine Durchwühlung durch bestimmte Wetterlagen ist möglich.	1. Keine Änderungen im Plan. 2. Dies ist temporär möglich, jedoch fließen in die Daten zum Seezustand (Trophie) mehrere Messungen ein. Aufgewirbeltes Sediment müsste also bei einer Folgebeprobung wieder abgesunken sein. Es ergeben sich hieraus keine Einflüsse auf die Maßnahmen
		Kap. 1.1	Zugvögel, Kormorane und Wasservögel sind in enormen Mengen auf den Gewässerflächen vorhanden. Diese sorgen für einen erheblichen Eintrag an Nährstoffen in die Gewässer (z.B. zehntausende Gänse, Enten usw.)	1. Keine Änderungen im Plan. 2. Dies ist möglich, jedoch ergeben sich hieraus keine Einflüsse auf die Maßnahmen.
		Kap. 1.1	Jahrelang nachweislich Brandenburgs 2.-größte Kormorankolonie am Wochowsee, es entstanden dadurch hohe Nährstoffeinträge	1. Keine Änderungen im Plan. 2. Diese Kolonie befand sich am Alten Wochowsee. Zum Einfluss von Zuflüssen auf die Trophie ist eine Maßnahme im Plan enthalten (s. Kap. 2.2.2)
		Kap. 1.1	Es ist belegt, dass der Karpfen bei Beständen von unter 300 kg/ha Wasserfläche keine nennenswerten Auswirkungen hat. Unter 150 kg/ha ist er völlig harmlos. Wir bitten Sie hier um wissenschaftliche Vollständigkeit und Genauigkeit. Außerdem empfehlen Waterstraat und Krappe zudem	1. Keine Änderungen im Plan. 2.Die zitierten Besatzmengen-Angaben stammen aus einem Zeitungsartikel und können daher nicht als „wissenschaftlicher Beleg“ gelten. Im Gegensatz dazu haben Waterstraat et al. (2017) zahlreiche Studien ausgewertet.

Stellung-nahme, lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			selbst einen Karpfenbesatz von unter 50 kg/ha, d.h. für einen kompletten Besatzstopp gibt es also keine Grundlage	Waterstraat & Krappe empfehlen einen Bestand (!) (keinen Besatz) von bis zu 50 kg/ha unter bestimmten Bedingungen. Warum dies im Fall der Seenkette nicht zutrifft, ist in Kap. 1.4 ausführlich dargestellt.
		Kap. 2.2.2	Es wird erwähnt, dass nicht klar ist, welchen Einfluss die Moorentwässerung auf den Nährstoffeintrag und die Wassertrübung hat, aber wahrscheinlich hohe Nährstoffkonzentrationen in Zuflüssen herrschen. Hier wären unserer Ansicht nach Untersuchungen notwendig. Solange diese nicht erfolgt sind können aus unserer Sicht auch keine abschließenden und vollständigen Rückschlüsse auf den Einfluss des Karpfens auf die Wassertrübung getroffen werden.	1. Keine Änderungen im Plan. 2. Eine Maßnahme zur Untersuchung des Einflusses der Zuflüsse ist im Plan enthalten. Unabhängig vom Ergebnis werden aus den in Kap. 1.4 ausführlich dargestellten Gründen die fischereilichen Maßnahmen im Plan benannt.
		Kap. 1.4	Zudem wird von einem „regelmäßigen“ Karpfenbesatz in der Seenkette geschrieben. Dieser erfolgte in den letzten Jahren nur sporadisch und in extrem niedrigen Mengen (…)	1. Die Aussage in Kap. 1.4 wird wie folgt geändert: „Ein Besatz erfolgt nach Aussage des Bewirtschafters **sporadisch** mit Karpfen und regelmäßig mit Aalen (von 200.000 bis 300.000 Glasaaläquivalente pro Jahr).“ 2. Die bisherige Aussage basiert auf der Befragung des Bewirtschafters (Hr. Rehberg, 30.10.2019). Offenbar ist es bei der telefonischen Befragung oder Protokollierung zu einer ungenauen Formulierung gekommen, diese wird gerne korrigiert
		Kap. 1.4	Weiterhin wird der Karpfen als gebietsfremde Art bezeichnet (…) es gibt definitiv in diesem Fall andere wissenschaftlich fundierte Ansichten	1. Keine Änderungen im Plan. 2. Die Aussage in der im Managementplan zitierten Literatur ausführlich dargelegt. Sie bezieht sich auf die aktuelle, novellierte Version des Bundesnaturschutzgesetzes und die zugrundeliegenden EU-Regelungen für nicht heimische Arten. Die in der Stellungnahme zitierten Aussagen von Fischereivertretern beziehen sich auf ältere Versionen des BNatSchG.
		Kap. 2.2.2	Für Maßnahme W173 sehen wir also keine Grundlage. Wir bitten Sie deshalb diese umzuformulieren und einen Mindestbesatz von 50 kg/ha in den Managementplan aufzunehmen Wir widersprechen der Maßnahme ebenfalls, da sie aus unserer Sicht einer fundierten wissenschaftlichen Grundlage entbehrt	1. Keine Änderungen im Plan. 2. Die Maßnahme wurde u.a. in Kap. 1.4 ausführlich dargelegt, u.a. die Vorbildfunktion von Naturschutzgebieten und die besondere Vulnerabilität von Flachseen. Ein geforderter Mindestbesatz liegt außerdem weit über den in anderen Seen (nicht im NSG, kein Flachseencharakter) aus Naturschutzsicht tolerierbaren Größenordnungen (Maximal ein Bestand von 50 kg/ha)

Stellung-nahme, lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			Es ist unvollständig dargestellt, warum wir der Maßnahme „kein Karpfenbesatz“ widersprechen. Wir widersprechen ebenfalls, da diese Maßnahme aus unserer Sicht einer fundierten wissenschaftlichen Grundlage entbehrt.	In Kap. 2,6 wird die Position des Fischereibetriebes folgendermaßen neu formuliert: „Die Fischereilichen Maßnahmen wurden mit den Fischereirechtsinhabern abgestimmt. Der Fischereipächter widersprach der Maßnahme, keinen Karpfenbesatz mehr durchzuführen, da die Ansicht über die Definition des Karpfens als „gebietsfremd“ nicht geteilt wird, da bei den geringen Besatzzahlen nicht von einer Gewässerschädigung ausgegangen wird und da der Einfluss auf die Wasserqualität im Vergleich zu anderen Nährstoffquellen nicht quantifiziert wurde. Weiter ginge hierdurch eine Einnahmequelle verloren“
		Kap. 1.6.3 / 1.6.3.1	Es wird erwähnt, dass es für den Fischotter keinen aktuellen Nachweis gibt. Seite 63 entnehme ich, dass die Erfassungsmethodik auf reinen Datenrecherchen beruht. Aktuelle verlässliche wissenschaftliche Monitoringdaten fehlen. Momentan kooperieren wir in einem für 2021 geplantes Ottermonitoring. Wir erfüllen zudem alle aktuell an uns gestellten Auflagen. Prinzipiell sind somit verschärfte Aussagen zum Otterschutz abzulehnen, da diese nur auf reinen Datenrecherchen und Annahmen basieren. Wie mit Ihnen besprochen sind wir jedoch auf freiwilliger Basis zukünftig bereit Otterausstiegshilfen in Reusen einzubauen.	1. Keine Änderungen im Plan. 2. Es kommt durch den Managementplan zu keiner Verschärfung der geltenden Rechtslage, wie sie laut Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Dahme-Heideseen §5(1)4 ohnehin schon gilt. Grundsätzlich stellt die Verwendung von Drittdaten („Recherche“) keinen Makel dar. Diese Daten werden laufend und aktuell erhoben. Insofern fehlen aktuelle und verlässliche Monitoringdaten nicht. Es wäre jedoch ein engmaschigeres Monitoring wünschenswert. Insofern ist die durch den Naturpark initiierte Kooperation zwischen Ihnen, dem Seeeigentümer und der Uni Potsdam sehr zu begrüßen.
		Kap. 1.6.3.1	Bei der Einschätzung möglicher Gefährdungsursachen für den Fischotter wird nur die Fischerei als potentielle Gefahr ausgemacht. Statistisch gesehen ist der Straßenverkehr für 95 % der Ottertotfunde verantwortlich. Wir bitten dies in den Managementplan aufzunehmen.	1. Keine Änderungen im Plan. 2. Im Kap. 1.6.3.1 wird die Reusennutzung auf der Seenkette nur als geringe Beeinträchtigung bewertet (mit B statt C) obwohl bekannt war, dass keine Otterausstiege vorhanden sind (die Gründe wurden in dem Abstimmungsgespräch am 21.10.2020 erläutert). Es waren Maßnahmen zu benennen, da ottersichere Reusen nach LSG-VO vorgeschrieben sind. Da die Straßenquerungen bereits Bermen aufweisen und somit als „ottersicher“ gelten, werden hier keine Maßnahmen benannt (s. Kap. 1.6.3.1: Einschätzung möglicher Gefährdungsursachen)
		Kap. 2.3.2	Zusätzlich bitten wir Sie die in Tab. 64 (S. 107) erwähnte	1. Keine Änderungen im Plan.

Stellung-nahme, lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			Maßnahme umzuformulieren. Dort wird immer noch von Ottergittern (veraltet und überholt, sowie fischereiwirtschaftlich nicht zu akzeptieren) gesprochen. Wir bitten Sie hier statt „Ottergittern“ den Begriff Otterausstiegshilfen zu verwenden.	2. Die Maßnahme in der Tabelle beruht auf der Formulierung im Standardmaßnahmenkatalog. Der darüber stehende, fast 1-seitige Text, erläutert ausführlich, wie die Maßnahme zu verstehen und anzuwenden ist. Auch ist die Standardmaßnahme in der Tabelle in Kap. 2.3.2 und in Karte 4 bereits erklärt.
4	12.2.2021	Einleitung (S. 3): Kartierumfang	Hier finden sich zwei identische Absätze – bitte überprüfen	1. die Doppelung wird gelöscht 2. der Hinweis ist korrekt
		Kap. 1.4 (Naturschutzmaßnahmen)	Ergänzung: Während der durch die HSS 2019 durchgeführten Maßnahmen auf dem Woppbusch wurde zur Begünstigung des LRT 1340 auch Seggenröhricht gemäht	1. Die Projektbeschreibung wird durch folgenden Halbsatz ergänzt: „…, sowie Röhricht / Riede gemäht.“ 2. -
		Kap. 3 / Tab. 75	Das Instrument VN sollte auch für die kurzfristigen Maßnahmen (Tab.75) Anwendung finden.	1. Das Umsetzungsinstrument wurde ergänzt 2. Die Tabelle kann nur einen Anhaltspunkt bieten, grundsätzlich stehen alle geeigneten und zum Umsetzungszeitpunkt noch bestehenden Umsetzungsinstrumente nach Absprache zur Verfügung. Nichtsdestotrotz ist die Ergänzung sinnvoll.
		Kap. 1.4 (Fischereiliche Nutzung)	Nach Angabe der Fischerei: wurde in 2019 mit 1t Karpfen besetzt, von 2011 – 2018 fehlen die Angabe. Karpfenbesatz soll künftig ausgeschlossen werden; dies ist Verhandlungsgegenstand zwischen Eigentümer und Bewirtschafter; der Hinweis auf die Auslegung des BNatSchG im MP ist dazu hilfreich. In Ergänzung der Angabe: Die von der Fischerei übermittelte Besatzstatistik findet sich unten	1. keine Änderung im Plan 2. Die Besatzstatistik ist hilfreich, auf eine Veröffentlichung im Plan wird jedoch aus Gründen des Datenschutzes verzichtet.
		Kap. 2.2.2	Leider liefert der MP keine Information zum Eintrag von Nährstoffen in die GSS, LRT 3150, über deren Zuflüsse; vgl. S85 Mitte.. Die HSS befürwortet prinzipiell ein solches Monitoring. Anders als Tabelle 75 assoziiert sieht die HSS dieses Monitoring jedoch nicht als Management-Maßnahme („zugestimmt“ ist somit nicht korrekt), sondern als eine Informationsrecherche, die im Zuge der MP stattfinden sollte.	1. keine Änderung im Plan 2. eine Ermittlung der Nährstoffeinträge ist/war im Rahmen der Planung nicht möglich. Somit kann dies nur eine Maßnahme für die Zukunft sein, woraus ggf. weitere Maßnahmen erwachsen (z.B. Nährstoffrückhalt). Da sich die Aussage „zugestimmt“ auf verschiedene Akteure bezieht, wird die Angabe nicht geändert, es erfolgt jedoch ein Kommentar in der dazugehörigen Planungsdatenbank
		Kap. 2.2.2	Während einer Kartierung der HSS der GSS, LRT 3150, im Sommer 2020 wurden im Schweriner See nicht-native, vermutlich durch Anrainer ausgebrachte Hybride der Seerose festgestellt. Der Managementplan sollte eine Maßnahme zur Bekämpfung dieser Floren-	1. Eine entsprechende Maßnahme wird in Kap. 2.2.2.2 hinzugefügt. 2. Das Ausbreitungspotenzial der Gartenformen ist zwar recht gering, eine Aufnahme als Entwicklungsmaßnahme ist trotzdem sinnvoll.

Stellung-nahme, lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			verfälschenden Art in Betracht ziehen.	
		Kap. 3	Grundsätzlich sollte neben den in Tabelle 74 bis 76 genannten Umsetzungsinstrumenten klar gestellt werden, dass: der Flächeneigentümer NICHT verpflichtet ist, die Maßnahmen zu finanzieren die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen NICHT beim Flächeneigentümer liegt. Die HSS ist jedoch bereit, die geplanten Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.	1. keine Änderung im Plan. 2. wie sich aus der Einleitung ergibt, sind die Mitgliedsstaaten der EU (nicht die Eigentümer) verpflichtet, Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen.